

ZH_OBERGERICHT RT230085 vom 2. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230085

FR: ZH_OBERGERICHT RT230085 du 2 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230085 del 2 agosto 2023

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, mit der rechtskräftigen Verfügung des Sozialvorstandes der Gemeinde B._____ vom 19. Februar 2015 liege ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor (Urk. 16 S. 3). Nach Art. 81 Abs. 1 SchKG könne der Betriebene gegen die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung durch Urkunden die Tilgung, Stundung oder Verjährung der Schuld geltend machen. Vorliegend reiche der Gesuchsgegner keinerlei Dokumente ein, welche eine allfällige Stundung der Forderung nachweisen könnten, und der Einwand sei damit unbeachtlich. Im Übrigen sei der Gesuchsgegner darauf hinzuweisen, dass es sich bei

- 3 - Geldschulden um Bringschulden im Sinne von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR handle. Dass der Gesuchsgegner gemäss seinen Angaben angeblich keinen QR-Code gehabt habe, könne der Gesuchstellerin demnach nicht zum Nachteil gereichen. Der Gesuchsgegner habe zudem vorgebracht, dass er arbeitslos sei. Einwendungen, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit betreffen, vermöchten den Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 81 SchKG nicht zu entkräften vermögen. Im Rahmen der Fortsetzung der Betreuung werde es vielmehr Aufgabe des Betreibungsamtes sein, zu klären, zu welchen Zahlungen der Gesuchsgegner in der Lage sei. Weitere nach Art. 81 SchKG zulässige Einreden habe der Gesuchsgegner nicht geltend gemacht (Urk. 16 S. 5).

E. 3

Der Gesuchsgegner rügt, er bezahle seit Jahren regelmässig Fr. 50.– pro Monat. Er könne die von der Gesuchstellerin geforderte gesamte Summe von Fr. 5'000.– nicht auf einmal bezahlen. Er habe regelmässig bezahlt, bis die Bank die Zahlungsmethode geändert habe. Dies sei nicht seine Schuld. Er sei arbeitslos, Vater von drei Kindern und seine Frau sei arbeitslos, weshalb er nicht bezahlen könne. Er bitte um Verständnis und lege daher Widerspruch ein. Durch die Inflation sei das Leben sehr teuer geworden und er könne nur Fr. 50.– pro Monat bezahlen, was sie akzeptieren und respektieren müssten. Er bitte um Verständnis für seine Situation, er sei ehrlich und bezahle die Raten, wie es vereinbart worden sei (Urk. 14).

E. 4

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 81 Abs. 1 SchKG muss die Stundung mittels Urkunden bewiesen werden, sofern der Gläubiger den einer solchen Einwendung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht ausdrücklich anerkennt (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 232; siehe auch BGE 124 III 501 E. 3a = Pra 88 Nr. 137). Die Anerkennung einer Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung durch die Gesuchstellerin fehlt jedoch und der Gesuchsgegner hat eine solche auch nicht mit einer Urkunde – etwas Schriftlichem – bewiesen. Dass jahrelang Ratenzahlungen in Höhe von Fr. 50.– erfolgt sind (Urk. 2/3),

vermag den Nachweis einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht zu erbringen. Gemäss unbestrittener (Urk. 8) Darstellung der Gesuchstellerin hat diese den Gesuchsgegner nämlich mehrfach zur Leistung höherer Beträge aufgefordert (Urk. 1 S. 2). Die

- 4 - vom Gesuchsgegner sinngemäss behauptete Vereinbarung (Urk. 8; Urk. 14) bleibt damit unbewiesen und kann daher nicht zur Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs führen. Wie die Vorinstanz ebenfalls korrekt festhielt (Urk. 16 S. 5), sind Einwendungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit ebenso nicht zu berücksichtigen.

Rechtsöffnung ist auch dann zu erteilen, wenn der Schuldner nicht in der Lage sein sollte, den in Betreuung gesetzten Betrag zu bezahlen. Dass zwischenzeitlich eine oder mehrere Raten nicht bezahlt wurden, weil die Bank die Zahlungsmethode geändert habe, mag zwar sein. Dies ändert jedoch nichts daran, dass (mangels Stundungsvereinbarung) ohnehin der gesamte Betrag fällig ist. Damit erweisen sich die Rügen des Beklagten gesamthaft als un begründet und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 3'942.–. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 250.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.